

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 107

Artikel: Das "Fachelement" in der Filmkammer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das «Fachelement» in der Filmkammer

Infolge Ablauf der Amtsdauer ist die Filmkammer neu zu bestellen. Die Forderung auf gebührende, d. h. stärkere Vertretung der Fachkreise, der Filmverbände, ist gestellt. Gemäß Reglement der Filmkammer wurde sie erstmals zusammengesetzt aus 10 Vertretern der Filmwirtschaft (Kino- und Filmverleihgewerbe, Filmproduktion und -technik) und 15 Vertretern des Kantonalen Erziehungs- und Polizeiwesens, der Kultur, Kunst und Wissenschaft, sowie der Handels-, Verkehrs- und Finanzinteressen. Unter den Vertretern der Filmwirtschaft befanden sich nur wenige Fachleute im strengen Sinne des Wortes; in die Leitung der Kammer (4 Sitze) wurde nur ein Vertreter der Filmindustrie (Verleiher) berufen. Schon von Anfang an setzte die Kritik an dieser personellen Zusammensetzung der Filmkammer ein, besonders die ungenügende Vertretung der Filmwirtschaft wurde beanstandet. Nicht zu Unrecht wurde der geringe Erfolg der Filmkammer während ihrer ersten, dreijährigen Amtstätigkeit diesem Mangel zugeschrieben; zweifellos wäre manches besser angepackt worden und mehr positives herausgekommen, wenn mehr Köpfe mit fachlicher Einsicht und Erfahrung, dagegen weniger solche, die dies nicht hatten, dagewesen wären.

Auf den Ruf der Tagespresse nach Reorganisation der Filmkammer stellten die Filmwirtschaftsverbände das Begehren hierfür an die Filmkammer und forderten eine gerechtere Vertretung der Filmwirtschaft in derselben, mindestens aber die Parität mit den anderen Vertretern. In der Vorlage der Filmkammer zur Revision des Organisationsreglementes wurde dieser Forderung soweit entsprochen, als darin 12 Vertreter der Filmwirtschaft vorgesehen sind.

Nun kurz vor der Neuwahl hört man, daß eine Verteilung der Sitze so vorgenommen werde, daß sie dieser Mindestforderung nicht entspreche, sodaß wieder bloß 10 Vertreter der Filmwirtschaft, wie in der bisherigen Kammer, ernannt würden. Es wäre selbst demjenigen, der nicht daran beteiligt oder interessiert ist, unbegreiflich, wenn man dieser auch außerhalb den Fachkreisen als gerecht und billig anerkannten Forderung nicht entsprechen würde. Eine gerechte, der Bedeutung der Filmwirtschaft angemessene Vertretung in der Filmkammer ist nicht bloß eine von den Interessen der Filmwirtschaft diktierte Forderung, sie ist die Grundbedingung zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben und Ziele einer Schweizer Filmkammer.

Dem Sinne gemäß, den das Wort «Kammer» hier haben muß, ist darunter zu verstehen ein ständiges Kollegium von Vertretern eines Berufes oder Gewerbes als Sachverständige, das die Belange ihres Berufs oder Gewerbegebietes bei den Behörden zu vertreten hat, diesen als beratendes

Gremium beistehen muß — weil die Behörde die Verantwortung für Fachfragen nicht allein tragen kann — und sie bei den zu treffenden Maßnahmen unterstützen soll. Durch die Sach- und Fachkundigkeit und die Dauer der Funktion unterscheidet sie sich von der Konferenz oder Versammlung von Vertretern. Wo wir hinschauen, zeigt sich uns die Kammer immer als ein Kollegium von Fachleuten und nur von solchen. Das ist besonders der Fall bei den Filmkammern des Auslandes, die ausschließlich aus Fachleuten bestehen und ihren Aufgaben vollauf gerecht werden.

Die Schweiz. Filmkammer soll ebenfalls *Fachorgan* sein und «als Beratungsorgan der Behörden amten». Sie ist Bindeglied zwischen den Bundesbehörden und den am Filmwesen «beteiligten» oder «interessierten» Organisationen und soll der Ordnung und Förderung des schweizerischen Filmwesens dienen, hauptsächlich durch Zusammenarbeit mit diesen Organisationen, Begutachtung von Fragen des Filmwesens, Vorschläge für gesetzgeberische und andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Filmwesens, Mitwirkung zu deren Durchführung.

In der Hauptsache sind es Filmfachfragen, die sie zu lösen hat. Hierzu sind die Fachleute berufen und eigentlich nur diese. Daran ausgehend sollte unsere Filmkammer auch nur aus Fachleuten bestehen, denn wie könnten ihre Schlußnahmen vollen fachmännischen Wert haben, wenn diese durch eine Mehrheit von Nicht-Fachleuten gefaßt werden? So ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Mehrheitsbeschluß im Gegensatz zur einheitlichen Auffassung der in Minderheit stehenden Fachleute gefaßt werden könnte und die Fachleute müßten als Kammer-Mitglieder doch die Verantwortung dafür mittragen helfen. Die Qualität der Kammer als Fachorgan ist damit in Frage gestellt.

Aber, wendet man ein, die Filmkammer hat auch noch andere Fragen als bloß die Filmfachberuflichen zu prüfen und auch andere Interessen als die des Filmgewerbes zu wahren, so jene der andern Organisationen, die, wenn auch nicht beteiligt, so doch am Filmwesen interessiert sind (der Kultur, Wissenschaft, Filmbesucher, «Kulturelle Belange»). Diese Interessen müßten auch gebührend vertreten sein in der Filmkammer. Gewiß, das muß man grundsätzlich gelten lassen, deshalb ist diesen am Filmwesen «interessierten» Kreisen im Organisationsreglemente eine besondere Vertretung eingeräumt worden, die jedoch stärker ist als die der eigentlichen Fachkreise. Damit hat man den Boden der Berufs- oder Fach-Kammer verlassen.

Daß man mit der Errichtung einer Mehrheitsstellung der Vertreter aus den Kreisen außerhalb des Fachgebietes gut getan habe, ist nicht erwiesen; vom Standpunkt der

Fach-Kammer aus hat sie keine Berechtigung. Mit dem Gewicht der von ihr zu vertretenden Interessen verglichen mit denjenigen des Fachgebietes, läßt sie sich keineswegs rechtfertigen. Der Großteil der von der Filmkammer zu behandelnden Materie kommt vom Fachgebiete her, was aus dem Tätigkeitsbericht der Filmkammer sofort in die Augen fällt. Es wird etwas viel Aufhebens gemacht mit der Wahrung «Kultureller Belange» durch die Filmkammer. Solange die Zensur der Filme Sache der Kantone ist — der Bund hat für die Kriegsdauer nur die militärische und außenpolitische Zensur —, ist es Sache der kantonalen Instanzen, die schädlichen Einflüsse des Filmes zu bekämpfen, was bei der Indolenz des Großteils des Kinopublikums nicht leicht ist. Wenn man das Niveau des Films heben will, so muß man vorab bei der Produktion ansetzen (Förderung künstlerischen Könnens). Es wird noch lange gehen, bis man von einer Ordnung oder Lenkung des «Filmkonsums» reden kann.

Diese Mehrheit der Vertreter «der am Filmwesen interessierten» Kreise ist nicht nur nicht gerechtfertigt, sie gereicht sogar zum Nachteil der Kammer und ihrer Tätigkeit: da sie in Fachfragen, die ja das Hauptpensum der Filmkammer bilden, nicht urteilen können, wirken sie in ihrer Mehrzahl nur hemmend auf die Tätigkeit der Kammer und erschweren die Beurteilung und die Schlußnahmen in Fachfragen, wenn sie dabei nicht völlig passiv bleiben. Statt dieser in Fachfragen zur Passivität verurteilten Mehrheit, sollte eine aktive Mehrheit von Fachleuten und Fachvertretern sein, die allein zuständig sind zur zuverlässigen Begutachtung der Fachfragen. Dann erst bekommt die Filmkammer die Autorität, die sie haben muß, um die ihr gestellten Aufgaben zur rechten Zeit und mit Erfolg zu lösen. Wenn sie den Behörden als Beratungsorgan beistehen soll, so kann sie das nur dann mit Erfolg tun, wenn sie die volle Verantwortung für ihre Schlußnahmen tragen kann, was bei Fachfragen nur möglich ist, wenn sie durch eine Mehrheit von Fachvertretern getroffen worden sind, die dazu stehen können.

Wenn also der neuen Filmkammer nicht die Mängel ihrer Vorgängerin anhaften sollen, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein soll, dann muß sie die den Fachkreisen, den Filmwirtschaftsverbänden gebührende Vertretung, mindestens aber die wirkliche Parität der letzteren mit den übrigen aufweisen. Man wähle hierfür ihre Vertrauensleute, dann wird sich zwischen Filmkammer und Verbänden das Vertrauensverhältnis bilden, das nötig ist, wenn die Filmkammer Bindeglied zwischen Behörden und Verbänden sein soll. Dann wird es statt Opposition eine fruchtbare Zusammenarbeit geben. Daß der gute Wille hierfür vorhanden ist, haben die Vertreter der Verbände wiederholt bewiesen. Man verderbe ihn nicht durch Beschneidung des Vertretungsanspruches der Verbände in der Filmkammer!